



zu 19.476

Parlamentarische Initiative Gewährleistung der Ergänzungsleistungen ehemaliger Verdingkinder und Administrativversorgter

**Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates vom 29. Oktober 2019**

Stellungnahme des Bundesrates

vom 27. November 2019

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 29. Oktober 2019¹ betreffend die parlamentarische Initiative «Gewährleistung der Ergänzungsleistungen ehemaliger Verdingkinder und Administrativversorgter» nehmen wir nach Artikel 112 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes nachfolgend Stellung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. November 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ BBl 2019 8081

Stellungnahme

1 Ausgangslage

Am 3. September 2019 reichte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) die parlamentarische Initiative «Gewährleistung der Ergänzungsleistungen ehemaliger Verdingkinder und Administrativversorgter» ein (19.476). Sie verlangt, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. September 2016² über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) so angepasst werden, dass die Genugtuung für die Opfer der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen den Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) nicht beeinträchtigt.

2 Stellungnahme des Bundesrates

2.1 Beurteilung des Entwurfs der Kommission

Dem Bundesrat ist die Aufarbeitung der früheren fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ein grosses Anliegen. Um den Opfern schneller zu helfen, hat er einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» ausgearbeitet. Dieser ermöglicht eine Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts und des Leides, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen in der Schweiz zugefügt worden ist. Das am 1. April 2017 in Kraft getretene AFZFG sieht als Wiedergutmachung einen Solidaritätsbeitrag vor, der pro Opfer insgesamt höchstens 25 000 Franken beträgt (Art. 7). Dieser Solidaritätsbeitrag soll nach Artikel 4 nicht zur Reduktion von Leistungen der Sozialhilfe und von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) führen. Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen wurde dieser Grundsatz jedoch eingeschränkt. Vermögenserträge auf dem Solidaritätsbeitrag werden in der EL-Berechnung berücksichtigt. Ausserdem wird der Solidaritätsbeitrag als Teil des Vermögens berücksichtigt.

In der Botschaft zum AFZFG⁴ gibt der Bundesrat an, dass es zu Recht als stossend empfunden würde, wenn der Staat mit der einen Hand Solidaritätsbeiträge als Geste der Anerkennung des erlittenen Unrechts an die Opfer auszahlen und mit der anderen Hand einen Teil dieser Beiträge wieder zurückfordern würde. Die Ausnahme für die EL-Berechnung wird in der Botschaft zwar explizit erwähnt, steht aber dennoch in einem gewissen Widerspruch zum Grundsatz, wonach der Solidaritätsbeitrag nicht zur Reduktion von Sozial- und Ergänzungsleistungen führen soll. Der Bundesrat unterstützt deshalb das Anliegen der parlamentarischen Initiative «Gewährleis-

² SR 211.223.13

³ SR 831.30

⁴ BBl 2016 101

